

April 2024

INHALT

Wir haben im Auftrag von davit im ersten Quartal 2024 erstmals systematisch erfasst, welche Anwält:innen IT-Recht zu einem Kernbereich ihrer Beratung gemacht haben. Welche Schwerpunkte setzen sie innerhalb und außerhalb des IT-Rechts, an welchem Ort und in welchem Umfeld arbeiten sie, wie ist die Altersstruktur? Hier fassen wir die Ergebnisse zusammen und setzen sie in den Kontext anderer Marktinformationen.

Erläuterungen zur Methode unserer Erhebung, eine Einschätzung zur Genauigkeit unserer Daten und eine Zusammenfassung der verwendeten weiteren Erkenntnisquellen finden Sie auf S. 14 ff.

Anzahl der IT-Rechtler:innen, Anteil an der Anwaltschaft

Wir haben rund **2250** in Deutschland zugelassene Anwält:innen identifiziert, für die IT-Recht ein Kernfeld der Beratung ist – entweder das einzige, oder eines, das gleichberechtigt neben einem, höchstens zwei weiteren steht. Dabei haben wir nur Kolleg:innen erfasst, die nach ihrer Außendarstellung und anderen Indizien dem Rechtsberatungsmarkt voll oder zumindest überwiegend zur Verfügung stehen. Das schließt eine erhebliche Anzahl von Syndizi aus, selbst, wenn diese zusätzlich zur Anwaltschaft zugelassen sind. Teilt man das durch die Zahl von rund (Anfang 2023) 140.000 zur Anwaltschaft Zugelassenen (ohne Syndizi, mit Syndizi: 165.000), so ergibt sich ein Anteil von rund **1,6%**.

Aus mehreren Gründen reflektiert diese Zahl allerdings nicht die Bedeutung von IT-Recht und IT-Rechtler:innen:

- Die **Zahl** der Berater:innen **wächst**, anders als in der Anwaltschaft insgesamt, und das Rechtsfeld ist bei Berufsanfänger:innen seit einigen Jahren beliebter als viele „klassische“ Spezialisierungen.
- Der **Anteil** an der **aktiven Anwaltschaft** ist höher – die von uns erfassten Kolleg:innen zählen hierzu, während ein erheblicher Teil der Anwaltschaft (Anwaltsnotare, Anwält:innen in anderen Berufen, betagte Kollegen etc.) sich nicht (mehr) aktiv um Mandate bemüht - laut Soldan-Institut traf dies, auf Vollzeit gerechnet, bereits 2019 nur für höchstens 100.000 Kollegen:innen zu.
- Die **inhaltliche Dynamik** – durch Regulierung oder technischen Fortschritt wie im Fall von KI – zwingt fast jeden Juristen, sich mit IT-Rechtsfragen zumindest in Grundzügen immer wieder auseinanderzusetzen (und sich diese von IT-Rechtler:innen erklären zu lassen).
- Die **wirtschaftliche Bedeutung** für die Anwaltschaft hat spürbar zugenommen – gerade bei den gut zahlenden und hochprofitablen überregionalen Wirtschaftskanzleien ist der Anteil der IT-Rechtler:innen in den letzten Jahren deutlich gewachsen – stellten sie 2017 kaum 1,5% der in Mandatsmeldungen aus diesem Umfeld erwähnten Personen, so waren es 2023 bald 4%.

Seite 1:

Anzahl IT-Rechtler:innen, Anteil an der Anwaltschaft

Seite 2:

Beratungsschwerpunkte im IT-Recht

Seite 4:

Verknüpfte Beratungsschwerpunkte außerhalb des IT-Rechts

Seite 5:

Interpretation der Befunde zu den Beratungsfeldern

Seite 6:

Fachspezifische Ausbildung

Seite 7:

Interpretation der Befunde zur fachspezifischen Ausbildung

Seite 8:

Altersstruktur

Seite 9:

Arbeitsumgebung: Kanzleityp

Seite 10:

Arbeitsumgebung: Kanzleistandort

Seite 11:

Anteil von Frauen

Seite 12:

**Einordnung
Diskussionpunkte
Ausblick**

Seite 14:

Erläuterungen

Seite 16:

**Liste der erfassten
Tätigkeitsfelder /
Sonderthemen**

Beratungsschwerpunkte innerhalb des IT-Rechts

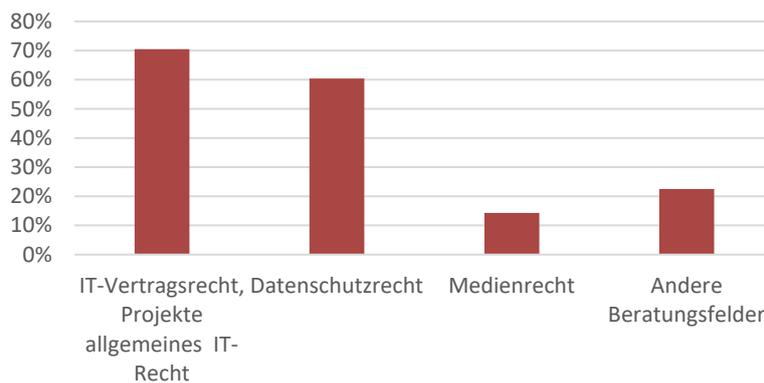
Unsere Auswertung zu den Beratungsschwerpunkten der IT-Rechtler:innen stützt sich auf deren für die Öffentlichkeit gedachte Selbstdarstellung – also insbesondere Beschreibungen auf der Kanzleiwebpage, in geringerem Umfang auch in sozialen Medien. Diese haben wir in einer vorbereiteten Liste von Beratungsfeldern und Sonderthemen (s. Seite 16) zugeordnet und gewichtet. Es wurden höchsten drei, meist ein oder zwei Kernberatungsfelder erfasst, außerdem in abgestufter Bedeutung hierzu Zusatzberatungsfelder und Sonderthemen.

Kernberatungsfelder

Wie *Abbildung 1* zeigt, nennt die ganz überwiegende Anzahl von Selbstdarstellungen IT-Vertragsrecht / allgemeines IT-Recht und Datenschutz als Kernfeld. Spezifische andere Themen werden seltener und im Durchschnitt weniger zentral platziert, mit der Ausnahme der mehrdeutigen Einordnung als Medienrecht.

Abbildung 1:

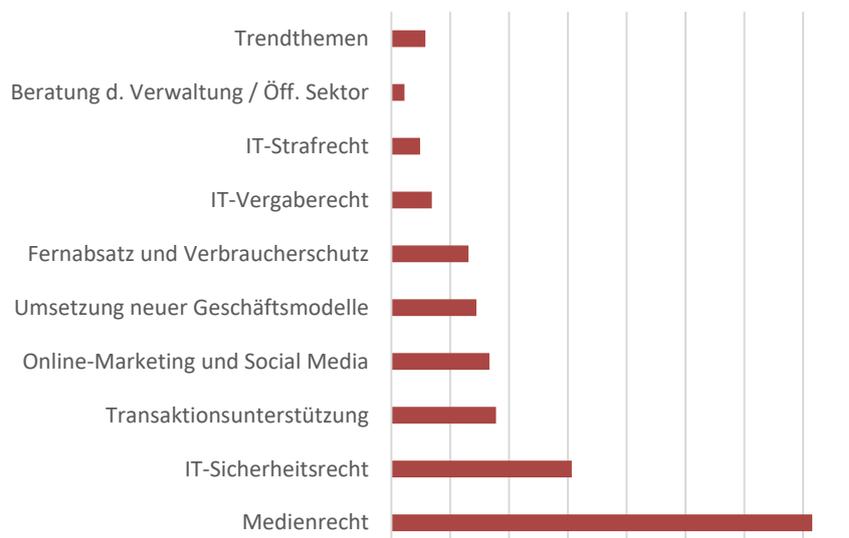
Nennung Kernberatungsfelder, Anteil an allen Erfassten in %, Top 3



Nimmt man die anderen Beratungsfelder in den Blick, so ergibt sich ein ausdifferenziertes Bild. In manchen Fällen wurden auch von uns als reine Trendthemen (und nicht als Rechtsgebiet) eingeordnete Themen als Kern der Beratung präsentiert.

Abbildung 2:

Nennung von Kernberatungsfeldern, Anteil an allen Erfassten in %, ohne Top 3



Konzentration auf einzelne Kern-Beratungsfelder / Kombination von Kernberatungsfeldern

Die Selbstdarstellungen stellen in **95%** der Fälle **Datenschutz und/oder IT-Vertragsrecht / allgemeines IT-Recht** als Kernberatungsfeld dar. Auf den Bezug hierzu wird nur in Einzelfällen verzichtet, und auch in diesen wird dann eine der Materien fast immer als zusätzliches Beratungsfeld (s.u.) identifiziert. Fast alle Selbstdarstellungen folgen also dem Muster „allgemeines IT-Recht/Datenschutz plus ...“ oder zumindest „Spezialmaterie plus allgemeines IT-Recht/Datenschutz“.

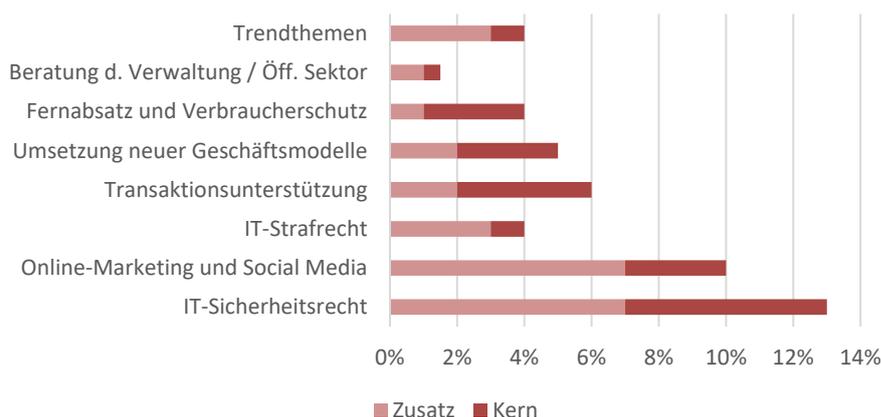
Eine ausgeprägte Fokussierung der Selbstdarstellung auf ein Kernberatungsfeld außerhalb des allgemeinen IT-Rechts findet man in größerer Zahl **nur im Datenschutz** – diese klare Fokussierung auf ein Kernberatungsfeld signalisieren rund **15%** der IT-Anwält:innen.

Zusätzliche Beratungsfelder

Gut 60% der IT-Rechtler:innen haben ihre Außendarstellung durch die Nennung von in der Bedeutung erkennbar geringeren Feldern der Beratung innerhalb des IT-Rechts differenziert. Überwiegend werden auch hier Datenschutz, allgemeines IT-Recht und Medienrecht genannt (komplementär zu ausgebliebenen Nennungen dieser Themen als Kernfelder der Beratung).

Die Ergebnisse zur Nennung von weiteren Spezialfeldern, die *Abbildung 3* zeigt, lesen wir mit Vorsicht, da sie unsere Marktwahrnehmung nicht immer treffen, die Zahl der Nennungen relativ gering ist und die Abgrenzung zu Sonderthemen mitunter fließend.

Abbildung 3:
Beratungsfelder (ohne Top 3),
Nennung als Zusatz- oder Kernfeld, Anteil an allen Erfassten in %

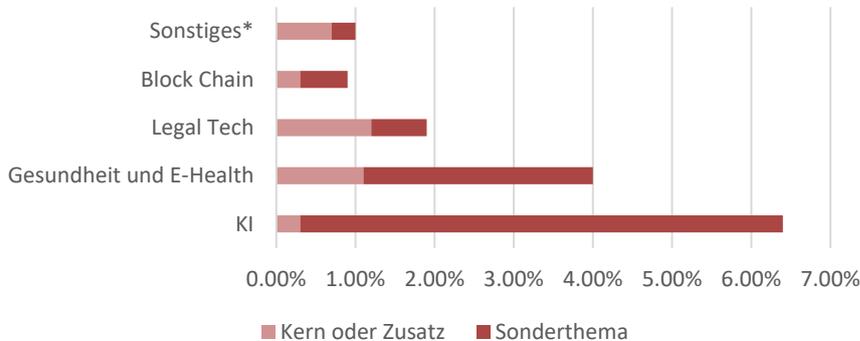


Sonder- und Trendthemen

Gerade von IT-Rechtler:innen wird erwartet, dass sie zu den rechtlichen Aspekten neuer technischer Entwicklungen Stellung nehmen (jüngst insbesondere zu KI). Mitunter rückt auch die Digitalisierung von Branchen ins Zentrum – Stichworte sind E-Health, Neue Mobilität und die Nutzung der Block-Chain-Technologie in der Finanzbranche.

Wie *Abbildung 4* (folgende Seite) zeigt, spielen diese Themen zwar durchaus eine Rolle in der Außendarstellung, treten aber hinter der Darstellung eher auf Dauer angelegter Beratungsfelder deutlich zurück. KI und E-Health werden am meisten genannt. Auch hier haben wir bezüglich der Gewichtung der Themen Vorbehalte.

Abbildung 4:
Sonder- und Trendthemen,
Nennung als Sonderthema oder Kern-/Zusatzberatungsfeld,
Anteil an allen Erfassten in %



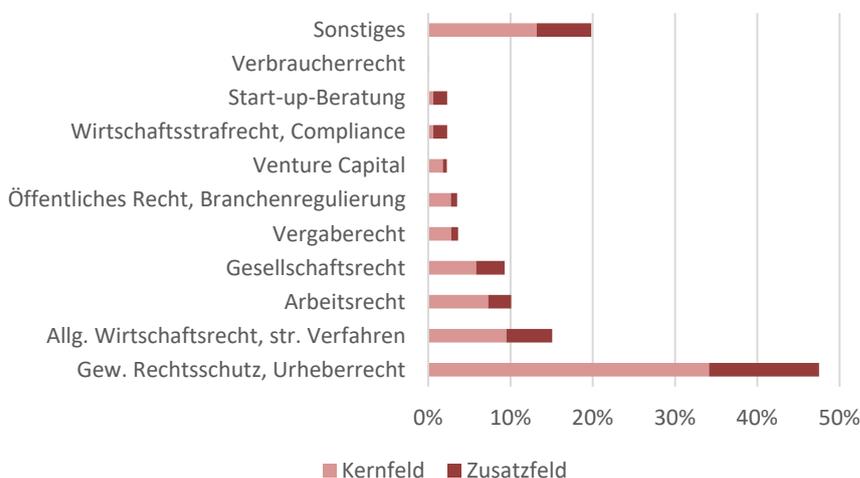
Verknüpfte Beratungsschwerpunkte außerhalb des IT-Rechts

Die meisten IT-Rechtler:innen nennen als Tätigkeitsfelder auch Rechtsgebiete, die nicht unmittelbar dem IT-Recht zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um wirtschaftsrechtlich geprägte Rechtsgebiete. Die mit Abstand häufigste Kombination ist die mit der Beratung im gewerblichen Rechtsschutz oder Urheberrecht, wobei nach unserem Eindruck IT- und IP-Beratung tatsächlich häufig gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Darauf deutet auch die relativ hohe Zahl doppelter Fachanwaltsqualifikationen hin (s.u.).

Wie in Bezug auf gewerblichen Rechtsschutz lässt sich auch in den anderen erfassten Feldern leicht ableiten, dass derselbe Lebenssachverhalt eine Beratung aus einer Hand auch außerhalb des IT-Rechts sinnvoll erscheinen lässt.

Selten, aber durchaus häufiger als von uns erwartet, stehen zwei erst einmal nicht miteinander verknüpfte Beratungsfelder nebeneinander (IT-Recht und Immobilienrecht, IT-Recht und Familienrecht etc.).

Abbildung 5:
Beratungsfelder außerhalb des IT-Rechts
Nennung als Kern- oder Zusatzfeld, Anteil an allen Erfassten in %



Interpretation der Befunde zu den Beratungsfeldern

IT-Rechtsspezialist:innen stellen ihr Fachgebiet sehr deutlich in den Vordergrund ihrer Selbstdarstellung. **Weitere Beratungsfelder** werden durchaus genannt, aber ganz überwiegend so, dass sich ein einheitliches, auf wirtschaftsrechtliche Beratung ausgelegtes Berufsbild ergibt.

Zu diesen **Berufsbildern** zählen Kolleg:innen die umfassende Beratung in IT und IP anbieten, Medienanwält:innen, Start-up-Berater oder Branchenberater für die IT-Branche, die auch Streitige Verfahren und arbeitsrechtliche Angelegenheiten mit Branchenbezug übernehmen. Die Liste lässt sich fortsetzen, und diese Typenbilder lassen sich durch vertiefte Analyse unserer Daten genauer beschreiben und quantifizieren.

Innerhalb des IT-Rechts reagieren die Erfassten nach unserem Eindruck meist mit einer **fachliche Breite vermittelnden, zurückhaltenden Selbstdarstellung** auf die in recht großer Frequenz auftauchenden neuen Trends, Branchenmarker und Schlagwörter. Nur wenige, meist jüngere Kolleg:innen stellen sich nur mit einem enger gefassten **Trendthema** vor. Die Verarbeitung von Novitäten scheint eher in Publikationen und Vorträgen stattzufinden. Aus Gesprächen ergibt sich nicht selten, dass die Trendthemen für Aufmerksamkeit und Zugang sorgen können, gute Honorare aber eher mit den Kernthemen Vertragsgestaltung und Datenschutz verdient werden.

Da auch die Abgrenzung zwischen weniger häufig genannten (dauerhaften) Beratungsfeldern und Trendthemen fließend sein kann, sehen wir hier keine durchgängig feste, tragende Verbindung zwischen der dauerhaften Selbstdarstellung und der Realität der Beratung.

Ein nachvollziehbares Beispiel für von der Wirklichkeit abweichende Selbstdarstellungen, ergibt sich aus den Transaktionsmeldungen in 2023: Hier werden deutlich mehr IT-Spezialistinnen genannt, als sich nach unserer Auswertung zur **Transaktionsberatung** „bekennen“. Dieses Phänomen ist aus anderen Rechtsgebieten - etwas gewerblicher Rechtsschutz oder Arbeitsrecht - durchaus bekannt. Die Teilnahme an Transaktionen wird nicht notwendigerweise als prestigeträchtig empfunden, während die außerhalb von Transaktionen erworbene Fachkenntnis für den Einsatz in Transaktionen durchaus als notwendig gesehen wird.

Auffallend ist, dass wir kaum auf **Verbraucherberatung** fokussierte Anwält:innen erfasst haben, und dass die ganz überwiegend von uns in die Auswertung aufgenommenen Fachanwält:innen allen Indizien nach fast ausschließlich wirtschaftsberatend tätig sind. Bei der Betrachtung der Kanzleitypen (s. unten) wird noch deutlich werden, dass hier im Rahmen der Wirtschaftsberatung auch kleinere Unternehmen und Einzelunternehmer ihr anwaltliches Pendant finden. Es mag auch sein, dass gerade Einzelanwält:innen durchaus Expertise und eine Spezialisierung im verbraucherorientierten IT-Recht aufgebaut haben, dies aber mangels strukturierter Außendarstellung und Bewerbung außerhalb unserer Wahrnehmung geblieben ist (s. hierzu

Fachspezifische Ausbildung

Wir haben den Versuch unternommen, die fachspezifische Ausbildung der IT-Rechtler:innen zu erfassen. Hierzu haben wir insbesondere auf die Berechtigung zur Führung von einem oder mehreren Fachanwaltstiteln geachtet. Außerdem haben wir notiert, wer einen juristischen Dokortitel führt und wer ein einschlägiges LL.M.-Studium zum IT-Recht / zu Rechtsinformatik absolviert hat. Solche LL.M.-Studiengänge sind durch ihre Dauer und Intensität die klarste Indikation für eine auf professionelle Beratung ausgerichtete Ausbildung.

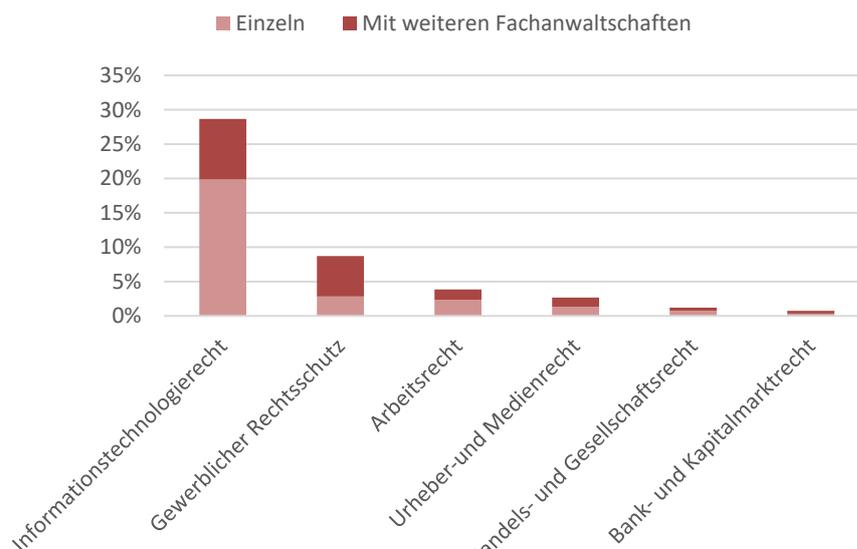
Letztlich sind hier nur die Daten zur **Fachanwaltschaft** aussagekräftig, da diese einem öffentliche Verzeichnis entnommen werden können und eindeutig eine fachbezogene Qualifikation repräsentieren. Für juristische **Promotionen** gilt dies nur begrenzt – hier mag zwar ein Bezug zur späteren Berufstätigkeit gegeben sein, aber wir haben nicht den Aufwand betrieben, die Dissertationen aufzuspüren und zuzuordnen.

Zu **LL.M.-Ausbildungen** wird leider häufig nur die Universität / der Titel an sich angegeben. Selbst wenn dann der Studiengang genannt ist, handelt es sich bei angelsächsischen Universitäten teils um recht allgemein bezeichnete wirtschaftsrechtliche Kurse. Deswegen können wir nicht sicher sagen, dass die von uns erfassten LL.M.-Titel überwiegend auf eine den bekannten renommierten Studiengängen in Qualität und Fokus entsprechende Ausbildung hinweisen.

Trotzdem ist der Blick auf die **Ausbildungsspezifika** instruktiv:

- **40%** der erfassten Anwält:innen führte einen oder mehrere **Fachanwaltstitel**. Dieser Wert liegt über dem Durchschnitt der Anwaltschaft (Anfang 2023: rund 28%).
- Knapp **30%** der Erfassten führten einen Fachanwaltstitel für **Informationstechnologierecht**, 9% zusätzlich einen zweiten oder dritten Fachanwaltstitel. Wurden mehrere Titel geführt, war der zweite in mehr als der Hälfte der Fälle der für Gewerblichen Rechtsschutz und / oder Urheber- und Medienrecht, in einem Sechstel der Fälle der für Arbeitsrecht.
- Fachanwälte ohne Titel im Informationstechnologierecht führten, wie *Abbildung 6* zeigt, überwiegend die Titel für gewerblichen Rechtsschutz, in geringerem Umfang die für Urheberrecht oder Arbeitsrecht.

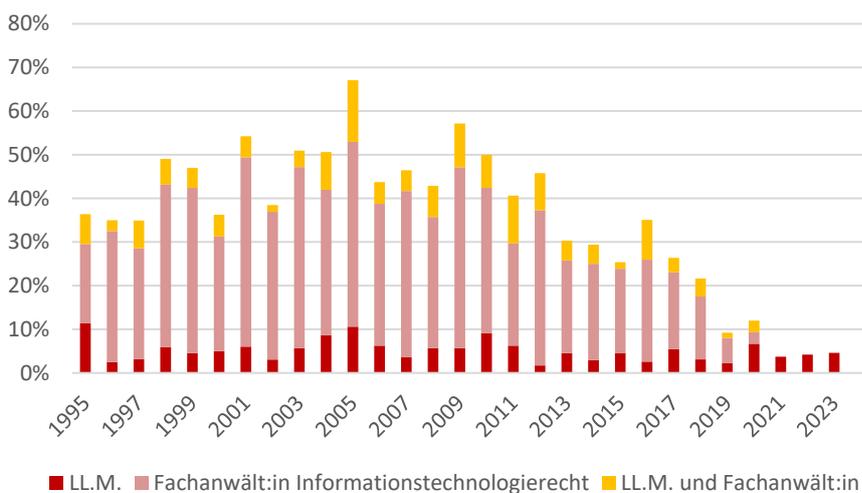
Abbildung 6:
Anteil der Fachanwälte an allen Erfassten in %



- Mehr als **80% der Fachanwälte für IT-Recht** sind in unsere Auswertung aufgenommen. Fast alle übrigen arbeiten in Unternehmen, eine geringe Zahl ist nicht (mehr) im Schwerpunkt mit IT-Recht befasst.
- Knapp 10% der erfassten IT-Rechtsspezialist:innen hat ein **LL.M.-Studium** abgeschlossen. Von diesen führen wiederum rund $\frac{3}{4}$ einen oder mehrere Fachanwaltstitel, meist im IT-Recht, teils auch im gewerblichen Rechtsschutz oder im Urheberrecht.
- Rund ein **Viertel** der Erfassten hat in Jura **promoviert**. Auch hier ergeben sich natürlich Überschneidungen zu den anderen Qualifikationen, sie sind aber nicht auffällig – die Doktor:innen sind nicht häufiger Fachanwälte oder haben nicht häufiger ein einschlägiges LL.M.-Studium absolviert.

Interessiert hat uns schließlich der Zusammenhang zwischen Länge der Berufserfahrung und spezifischer Ausbildung. Hier bestand bei uns die Erwartung, dass gerade die jüngeren Kolleg:innen besonders gute formale Voraussetzungen mitbringen. *Abbildung 7* zeigt, dass diese Annahme nicht trägt.

Abbildung 7:
Anteil der spezifisch Qualifizierten an allen Erfassten, nach Zulassungsjahrgang



Interpretation der Befunde zur fachspezifischen Ausbildung

Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Teil der jüngeren Kolleg:innen der Zulassungsjahrgänge 2013-2019 noch Fachanwaltstitel erwerben und berufsbegleitend studieren werden, deutet *Abbildung 7* eher auf eine Korrelation zu hoher Nachfrage nach Nachwuchs und Wirtschaftskrisen (dot.com-Crash, Finanzkrise) hin als auf durchgehende, aufsteigende Trends in der Aus- und Fortbildungsbereitschaft.

Die Zahl der IT-Rechts-Fachanwält:innen steigt zwar ausweislich der Fachanwaltsstatistik weiter deutlich, während sie in anderen Feldern stagniert. Das wird aber auch daran liegen, dass der Fachanwaltstitel erst seit 2007 verliehen wird und entsprechend weniger betagte Kolleg:innen aus der Statistik fallen als in anderen Feldern.

Wir vermuten einen Zusammenhang mit der deutlich gestiegenen Beschäftigung jüngerer Kollegen durch überregionale Wirtschaftskanzleien – der Nachweis persönlicher Kompetenz tritt hinter der „Marke“ der Kanzlei zurück, so dass kein auf Titel gerichteter

Alterstruktur

Seit einigen Jahren sinkt die Zahl der niedergelassenen Anwälte, und ihr Durchschnittsalter steigt. Das gilt insbesondere für ländlich geprägte Kammern. Das Gegenteil trifft für die IT-Rechtler:innen zu. *Abbildungen 8 und 9* zeigen, dass hier die jüngeren Zulassungsjahrgänge deutlich stärker vertreten sind als die, die in den nächsten Jahren das aktive Berufsleben hinter sich lassen werden.

Sie zeigt auch auf, dass die **Altersstruktur der IT-Rechtsspezialist:innen der überregionaler wirtschaftsberatender Kanzleien** deutlich **ähnlicher** ist als der der Anwaltschaft insgesamt. Wir haben hier zum Vergleich den relativ „junge“ Kammerbezirk Hamburg, den besonders „alten“ Bezirk Zweibrücken und den sächsischen Kammerbezirk mit einer für die östlichen Länder typischen Struktur herangezogen. Die Unterschiede sind eklatant. Die „Urbanisierung“ der Anwaltschaft und die Konzentration auf Wirtschaftsberatung würde noch stärker ins Auge fallen, wenn man die Unterschiede in der Anwaltsdichte pro Einwohner in ihren krassen Unterschieden zwischen wenigen Metropolregionen und zeigen würde.

Abbildung 8:
*Verteilung auf Altersgruppen im Vergleich**

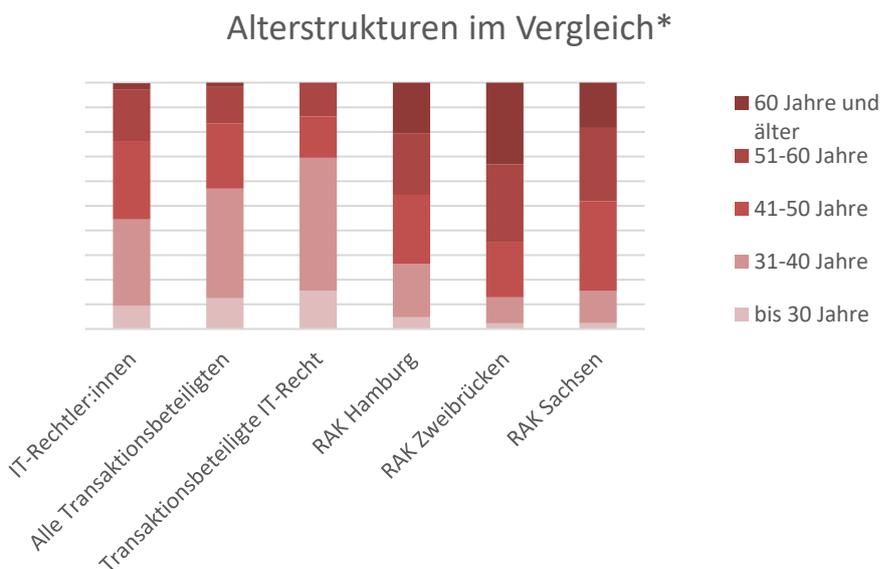


Abbildung 9 illustriert allerdings auch, dass die jüngeren Jahrgänge im IT-Recht gerade deshalb so stark sind, weil die **überregionalen wirtschaftsberatenden Kanzleien** ihre Beratung im **IT-Recht** seit einigen Jahren **ausbauen**. Ein Teil der sehr auffälligen Altersstruktur im Bereich der Transaktionsteilnehmer mit IT-Hintergrund mag damit verbunden sein, dass viele jüngere Leute nach einigen Jahren die großen Kanzleien in Richtung Unternehmen, Staatsdienst oder kleinerer Strukturen verlassen. Für einen großen Teil des Anstiegs werden allerdings die DSGVO, die jüngsten Digitalisierungsschübe und der andauernde Anstieg technologielastiger Transaktionen ursächlich sein, die IT-Recht in den Fokus auch internationaler Kanzleien gerückt hat.

* Erläuterung zu Abbildung 8:

IT-Rechtler:innen: die im Rahmen dieser Studie Anfang 2024 Erfassten; Lebensalter ist nach dem Zulassungsjahrgang geschätzt.

Alle Transaktionsbeteiligten: In Pressemitteilungen 2023 zu Transaktionen genannte Rechtsanwält:innen; Lebensalter ist nach dem Zulassungsjahrgang geschätzt

Transaktionsbeteiligte IT-Recht: dito, gemeldete Spezialisierung: IT-Recht / Datenschutz.

RAK Hamburg, Zweibrücken, Sachsen: Zahlen der BRAK zum 1.1.2022

Abbildung 9:
Verteilung auf Zulassungsjahrgänge,
alle Erfassten im Vergleich zu Transaktionsbeteiligten 2023



Abbildung 9 ist auch insofern instruktiv, als die Stärke der Zulassungsjahrgänge den dot.com-Boom und die nachfolgende Krise nachzeichnen. Gleiches gilt für andere „Konjunkturereignisse“. Diese Korrelation der Zahl der Eingestellten und auch deren Verweildauer zu äußeren Erschütterungen des Markts ist uns aus anderen Zusammenhängen vertraut. Hier ist sie zuletzt für den kurzen Einbruch zu Beginn der Pandemie 2020 nachvollziehbar.

Arbeitsumgebung: Kanzleitypen

Obwohl die von uns erfassten IT-Rechtler:innen ganz überwiegend wirtschaftsberatend tätig sind, spielen **Einzelanwälte** und **kleinere, spezialisierte Einheiten** offenkundig eine recht große Rolle. *Abbildung 10* zeigt, dass mehr als ein **Drittel** der Erfassten allein oder in kleineren Einheiten mit bis zu sieben Berufsträgern arbeitet. Diese Kanzleien sind sehr unterschiedlich und schwer zu typisieren. Nach unserem Eindruck finden sich hier häufig interessante und innovative Konzepte neben sehr auf Einzelpersonen bezogenen Konstellationen.

In etwa die **Hälfte** der Erfassten ist in einer **überregionalen oder regionalen Wirtschaftskanzlei** tätig, in der umfassend auch in anderen Rechtsgebieten beraten wird. Größte Untergruppen sind hier die überregionalen deutschen und internationale Full-Service-Firms, die gemeinsam etwa ein Drittel der Erfassten beschäftigen.

Ein **Sechstel** der IT-Rechtsspezialist:innen entfällt auf größere, teils an mehreren Standorten tätige **Fachkanzleien** für IT-Recht oder gewerblichen Rechtsschutz.

Abbildung 10:
Verteilung auf Kanzleitypen,
alle Erfassten, Altersgruppen im Vergleich

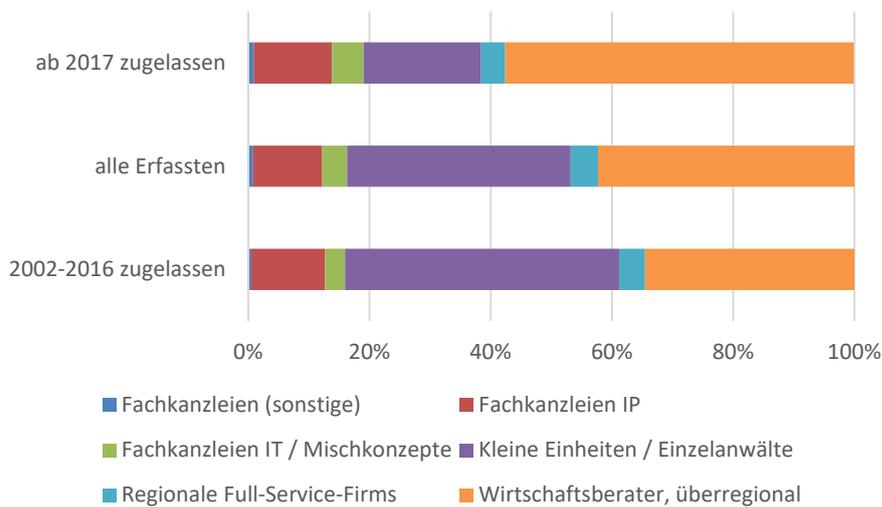
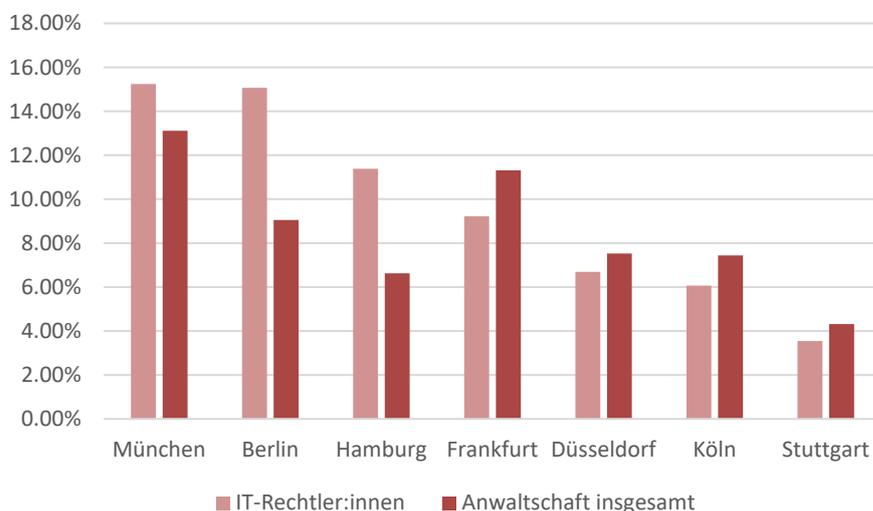


Abbildung 10 verdeutlicht nochmals, dass es viele jüngere Leute erst einmal in die großen wirtschaftsberatenden Einheiten oder den größeren Fachkanzleien zieht.

Arbeitsumgebung: Kanzleistandort

Die Anwaltschaft insgesamt konzentriert sich deutlich und zunehmend auf Metropolen, deren Kammern häufig ein Vielfaches der Mitglieder „ländlicher“ Kammern haben – selbst, wenn die versorgte Bevölkerung nicht deutlich kleiner ist als die der Metropolregion. Im IT-Recht fällt der Befund noch deutlicher aus, wie *Abbildung 11* zeigt. **Berlin, Hamburg** und **München** spielen dabei eine größere Rolle als das in anderen Fachbereichen führende Frankfurt.

Abbildung 10:
Zugelassene Anwält:innen, alle Altersgruppen, nach Kanzleisitz,
Anteil der Metropolregionen, IT-Rechtler:innen und
gesamte Anwaltschaft*



* Erläuterung zu Abbildung 10:

Die Zahlen zur Anwaltschaft insgesamt beziehen sich auf die Kammerbezirke, die zur den IT-Rechtler:innen auf die politische Gemeinde. Insofern ist die direkte Überstellung nicht ganz korrekt. Die Aussage würde sich allerdings nicht ändern, wenn wir die Zulassungen auf die politische Gemeinde heruntergebrochen hätten. Sie hätte noch schärfer die Konzentration der IT-Rechtler:innen auf die Metropolregionen betont.

Die in *Abbildung 11* belegte **Konzentration** ist bei **jüngeren**, ab 2017 zugelassenen **IT-Rechtlern** noch schärfer ausgeprägt – statt „nur zwei Dritteln arbeiten mehr als **drei Viertel** dieser Gruppe in den sieben bedeutendsten Anwaltsstädten. Berlin ist in dieser Altersgruppe mit rund 20% führend, Hamburg (knapp 15%) und München (gut 13%) folgen.

Jenseits der Metropolen konzentriert sich ein **Sechstel** aller IT-Spezialist:innen **in rund 20 Städten**, fast alle **Universitätsstädte** mit **mehr als 150.000 Einwohnern**. In Städten mit weniger als 100.000 Einwohner sind kaum 10% der Erfassten niedergelassen.

Die starke Konzentration gerade junger Leute in wenigen Metropolen legt eine künftige **Annäherung** an die Standortstruktur der **großen wirtschaftsberatenden Kanzleien** nahe. Selbst wenn die jüngeren Leute den Großkanzleien den Rücken kehren, deutet doch erst einmal nichts darauf hin, dass sie in großer Zahl in kleinere Städte ziehen werden.

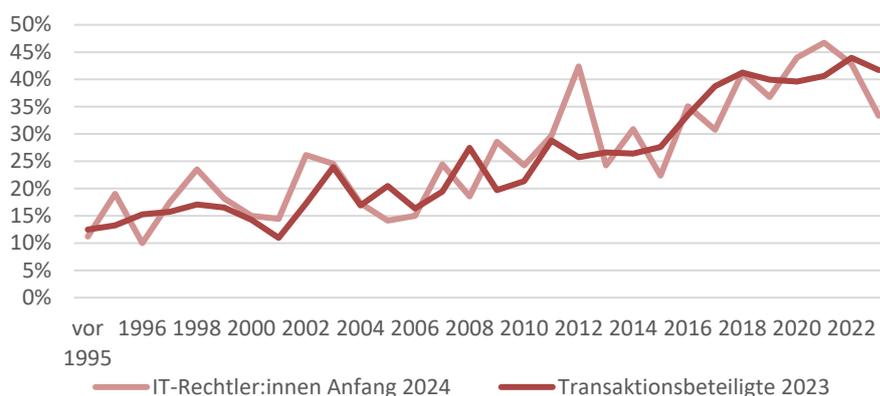
Die **Gründe** für die **Konzentration** liegen auf der Hand: In den Metropolen werden in den letzten Jahren vermehrt gut bezahlte Stellen angeboten, und die Lebensgestaltung ist für zwei arbeitende Partner, die sich im beruflichen Aufstieg befinden, deutlich leichter. Anwält:innen weisen auch immer wieder darauf hin, dass sie deutschlandweit von einem Standort aus beraten können.

Die **Folgen** für unternehmerischen Impetus, Innovation und eine flächendeckende Versorgung von kleineren Unternehmen und Privatleuten mit guten Rechtsdienstleistungen sind aber sicherlich einen genaueren Blick wert.

Anteil von Frauen

Seit einigen Jahren ist bei den neuen Zulassungen in der Anwaltschaft insgesamt Parität zwischen Männern und Frauen erreicht. Auch jüngere IT-Rechtler sind inzwischen nicht mehr ganz überwiegend männlich. *Abbildung 12* illustriert den Anstieg des Frauenanteils in den Zulassungsjahrgängen seit 1995 von weniger als 15% auf mehr als 40%, parallel zur ähnlichen Entwicklung in den großen Wirtschaftskanzleien.

Abbildung 12:
Frauenanteil nach Zulassungsjahr,
alle Erfassten im Vergleich mit Transaktionsbeteiligten 2023



Wie in den großen Wirtschaftskanzleien hat sich der Wandel zu einem ausgewogeneren Geschlechterverhältnis langsamer vollzogen als in der Anwaltschaft insgesamt. Entsprechend zeigen die Zulassungswerte für 2023 auch keine Parität, sondern verharren nicht weit von 40%.

Bislang zeigten Auswertungen von Transaktionsmitteilungen, dass Frauen Umgebungen, in denen sie deutlich in der Minderheit waren, schneller in Richtung Unternehmen, Staatsdienst und kleinerer Kanzleien verlassen haben als Männer. 40% Frauenanteil im Zulassungsjahrgang 2023, gemessen in 2024, ist folglich kein sicherer Indikator dafür, dass derselbe Wert für den Zulassungsjahrgang 2023 auch in 2027 oder in 2030 gelten würde. Die Angleichung vollzieht sich also möglicherweise langsamer, als es die Zahl von 40% zunächst vermuten lässt.

Folgende **Indikatoren** unterstreichen, dass IT-Recht im Vergleich zu anderen Beratungsfeldern in Sachen Frauenbeteiligung nur **aufholt, aber nicht vorangeht**:

- Nur **27%** der von uns erfassten IT-Rechter:innen sind Frauen. In der niedergelassenen Anwaltschaft insgesamt liegt der Frauenanteil bei knapp 35% (trotz der ungünstigeren Alterstruktur). Selbst unter den in 2023 gemeldeten Transaktionsbeteiligten war der Anteil mit 30% höher.
- Nur ein Fünftel der **Fachanwaltstitel** für Informationstechnologierecht ist Frauen zuerkannt. Der Durchschnitt für alle Fachanwaltstitel liegt bei etwa einem Drittel.
- Nur ein **Sechstel** der einschlägigen **Partnerpositionen** wird von Frauen besetzt. Dieser Wert liegt gerade einmal im Durchschnitt der transaktionsberatenden Fachbereiche, also einer Gruppe, die z.B. Private-Equity-Beratung oder Kapitalmarkt einschließt, die als Männerdomänen gelten.

Einordnung, Diskussionspunkte, Ausblick

Die erhobenen Daten vermitteln den Eindruck, dass der IT-Rechtmarkt sich seit den späten 2010er-Jahren in einem deutlichen Wandel befindet. Einerseits wächst die Zahl der Rechtsberatenden hier weiter deutlich, und die jüngeren Jahrgänge sind gut besetzt – deutlich besser, als in anderen Rechtsgebieten innerhalb und außerhalb der wirtschaftsrechtlichen Beratung.

Andererseits findet der größte Teil dieses Wachstums möglicherweise nur im Rahmen der überregional beratenden Sozietäten statt, die mit der Verdichtung der Regulierung, der zunehmenden Digitalisierung aller wirtschaftlichen Prozesse und der damit verbundenen Lenkung von Finanzierungsgeldern in Technologieunternehmen und -infrastruktur IT-Recht (wieder) als Kernmaterie entdeckt haben und dort Personal aufbauen.

Dadurch nähert sich die Struktur der IT-Rechtsanwaltschaft der der größeren wirtschaftsberatenden Kanzleien an. Dies gilt insbesondere für den Anteil von Frauen an den Berufsträgern und die zunehmende Konzentration von Organisationen, Wissen und anderen Ressourcen auf die großen Metropolregionen.

Dies wirft die Frage auf, ob Privatleute und kleinere Unternehmen in Regionen und Städten mit geringerer Zentralität noch angemessen mit anwaltlichen Leistungen im IT-Recht versorgt werden.

Möglichweise hat sich das Interesse der großen Wirtschaftskanzleien an einschlägig interessierten jungen Leuten und ihre weniger an spezifischen Zusatzqualifikationen orientierte Kultur bereits in einer verringerten Bereitschaft niedergeschlagen, sich gerade durch zeitaufwändige, aber durch die systematische Abdeckung des Themenfelds besonders relevante LL.M.-Studiengänge, aber auch durch Promotion, und die Fachanwaltsausbildung aus- und fortzubilden. Hier mögen aber auch andere Faktoren, insbesondere eine hohe Arbeitsbelastung, ausschlaggebend sein.

Insbesondere für die zahlreichen in kleineren Einheiten und als Einzelanwälte tätigen Kolleg:innen stellt sich die Frage, welche Organisationsform sie am besten in die Zukunft trägt und insbesondere ermöglicht, Nachwuchs zu gewinnen und zu halten.

Die hier vorgelegten Auswertungen schöpfen das Potential der erfassten Daten bei weitem nicht aus. Von großem Interesse dürfte sein, wie eine Wiederholung der Datenerfassung, ggf. gelenkt durch Anregungen aus der Anwaltschaft, jüngere Entwicklungen aufzeigt und die ersten Befunde bestätigt oder im Einzelfall auch widerlegt.

Verfasser: Stefan Grub

Mitarbeit: Kira Greminger, Sebastian Vorreiter

Erläuterungen

Wie und durch wen wurden die Daten gesammelt?

Wir haben zuerst ein passendes *Datenmodell* entwickelt, das in Teilen auf den Erfahrungen in der Erfassung von Transaktionsbeteiligten für den Cogens Transaktionsmonitor entspricht. Dies haben wir um spezifische Merkmale, insbesondere zu den Beratungsfeldern innerhalb des IT-Rechts (s.u.) und spezifische Qualifikationsmerkmale (Fachanwaltstitel, LL.M., Promotion) ergänzt.

Dann haben wir über verschiedene Quellen Rechtsanwält:innen *identifiziert*, die möglicherweise IT-Recht zum Kern ihrer Tätigkeit gemacht haben. Zu diesen Quellen zählen u.a.

- das Rechtsanwaltsregister der BRAK (u.a. zur Identifikation von Fachanwälten für IT-Recht),
- Kanzleiverzeichnisse wie das Juve-Ranking insbesondere zur Identifikation von wirtschaftsberatenden Kanzleien,
- Publikationen zum IT-Recht (zur Identifikation von anwaltlich tätigen Autoren,
- die Anwalts-Suchfunktion der BRAK
- Internetrecherche auf Anwaltssuchplattformen wie anwalt.de,
- Recherche in sozialen Netzwerken (LinkedIn, Xing),
- einfache Stichwortsuchen zur Qualitäts- und Ergebnissicherung.

Die identifizierten Anwält:innen wurden durch Studierende der Rechtswissenschaften im Rahmen des Datenmodells *erfasst*, nachdem die öffentlich über sie verfügbaren Informationen, insbesondere die Selbstdarstellung im Netzauftritt ihrer Kanzlei, ausgewertet waren. Die befassten Studierenden haben Erfahrung mit vergleichbaren Aufgaben und sind während des Erfassungsprozesses stets begleitet worden.

Wer wurde erfasst?

In Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Anwält:innen, die IT-Recht in ihrer Außendarstellung für potentielle Mandanten einem von höchstens drei gleichberechtigten Hauptfeldern ihrer Tätigkeit gemacht haben. Das trifft zum Beispiel für eine Anwältin zu, die laut Netzauftritt ihrer Kanzlei „zum gewerblichen Rechtsschutz und zum IT-Recht“ berät, wenn die weitere Darstellung die Beratung zum gewerblichen Rechtsschutz nicht deutlich in den Vordergrund rückt. Befasst sich ein Arbeitsrechtler mit „allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, u.a. auch mit Beschäftigtendatenschutz“, so haben wir ihn nicht aufgenommen. Ist ein Einzelanwalt laut Webpage im Verkehrsrecht, Mietrecht, Erbrecht und IT-Recht tätig, haben wir ihn wegen der zu großen Zahl nicht zusammenhängender Betätigungsfelder nicht erfasst.

Welche Beratungsfelder und Sonderthemen wurden erfasst?

Eine Liste der in unserer Datenbank hinterlegten Beratungsfelder ist am Ende beigefügt.

Wie sieht die sonstige Datenstruktur aus?

Erfasst wird insbesondere das aus dem Register der BRAK ersichtliche Jahr der ersten Zulassung zur Anwaltschaft. Außerdem wird jede Person einer Kanzlei zugeordnet, für die wiederum ein bestimmter Kanzleitypen (Einzelanwalt / kleiner Einheit, Fachkanzlei für IT-Recht, amerikanische Transaktionskanzlei etc.) und einem Kanzleiort erfasst wird.

Wie aussagekräftig sind die Daten?

Durch den Versuch, möglichst jede(n) IT-Rechtler:in in Deutschland zu erfassen, wird zuerst einmal ungewöhnlich große Stichprobe geschaffen. Selbst wenn wir ein Drittel der relevanten Personen übersehen hätten (wir glauben eher an ein „Dunkelfeld“ von eher 10%, höchstens 20%), lassen sich hierauf Aussagen sicher stützen, wenn die Daten repräsentativ sind, also die Erfassten sich etwa so zusammensetzen wie die Gesamtheit der IT-Rechtler. Hier haben wir kaum Vorbehalte, gehen aber davon aus, dass möglicherweise u.a. folgende „Anwaltstypen“ in unserer Recherche leichter übersehen werden als andere:

- Sehr erfahrene Kolleg:innen, die dauerhaft gut ausgelastet sind und sich deshalb nicht mehr um Aufmerksamkeit bemühen.
- Jüngere IT-Rechtsspezialisten in regionalen Wirtschaftskanzleien ohne Fachanwaltstitel und ohne Kolleg:innen mit Fachanwaltstitel.
- Jurist:innen aus der Tech- und Start-up-Szene, bei denen die Darstellung situativer Erfahrung („multiple hyper-growth projects“ etc. die Schilderung von betreuten Rechtsgebieten nach hinten / aus der Wahrnehmung rückt).

Wir gehen aber davon aus, dass diese Fälle nicht sehr zahlreich sind. Vorsorglich haben wir die potentielle Unschärfe bei der Formulierung unserer Erkenntnisse berücksichtigt, und auch in der Regel die Daten nicht mit dem Anschein einer Genauigkeit „bis auf die letzte Kommastelle“ präsentiert. Von der Validität der Ergebnisse sind wir deshalb überzeugt.

Welche weiteren Erkenntnisquellen wurden verwendet?

Wir haben insbesondere die Statistiken der BRAK verwendet, die diese in ihrem Netzauftritt zur Verfügung stellt. Diese reflektieren meist den Stand zum 1.1.2023, in Einzelfällen den zum 1.1.2022.

Als Vergleichsbasis haben wir in einigen Fällen auf die Datenbank des Cogens Transaktionsmonitors zurückgegriffen, die u.a. Daten zu mehr als fünftausend in 2023 in Transaktionen in Erscheinung getretenen wirtschaftsberatenden Anwält:innen enthält.

Den Veröffentlichungen des Soldan-Instituts, insbesondere von Prof. Dr. Matthias Kilian, haben wir einige Hinweise insbesondere zum Rückgang der Zahl niedergelassener Anwält:innen und dessen Folgen entnommen.

Anlage: Erfasste Beratungsfelder und Sonderthemen

Beratungsfelder innerhalb des IT-Rechts

Beratung zur Umsetzung neuer Geschäftsmodelle

Datenschutzrecht

Fernabsatz und Verbraucherschutz

IT-Vertragsrecht und Beratung in Projekten (Softwareeinführung, Outsourcing etc.); auch: IT-Recht ohne fachliche Spezifikation

IT-Sicherheitsrecht

Medienrecht

Online-Marketing und Social Media

Beratung der Verwaltung / Öffentlicher Sektor

IT-Strafrecht

IT-Vergaberecht

Transaktionsunterstützung

Sonderthemen / Trends

Block Chain

Energie und Klima

Gesundheit und E-Health

KI

Legal Tech

Neue Mobilität

sonstige Trend-/Branchenthemen

Beratungsfelder außerhalb des IT-Rechts

IP / Gewerblicher Rechtsschutz

Start-up Beratung

VC-Beratung (insbesondere Finanzierung)

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Streitige Verfahren im Wirtschaftsrecht

Arbeitsrecht

Vergaberecht

Verbraucherrecht

Compliance, Wirtschaftsstrafrecht

Gesellschaftsrecht

Sonstiges

Sonstiges Öffentliches Recht, Branchenregulierung
